

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Köthel
Kreis Stormarn

1. Änderung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Köthel, Kreis Stormarn, vom 18.05.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Köthel, Kreis Stormarn, vom 16.12.2014, wird wie folgt geändert:

Es wird § 6a eingefügt und § 10 erhält folgende Fassung:

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 10 Veröffentlichungen

Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-trittau.de bekanntgemacht. Nachrichtlich sind die Bekanntmachungen an der Bekanntmachungstafel

am Feuerwehrgerätehaus

während einer Dauer von 7 Tagen auszuhängen.

Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Fachdienst Innere Verwaltung, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

am Feuerwehrgerätehaus

bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 16.07.2021, Az.: 14/082-10/43/0, erteilt.

Köthel/Stormarn, den 27. Juli 2021

gez. Andreas Knaack
1. stellv. Bürgermeister